

Merkblatt

Massnahmenplan Ammoniak TG

Massnahme 3A/4C: Bauliche Massnahmen Schweinehaltung

- 3A) Bewilligungspflichtige Neu- und Umbauten von Schweineställen mit über 40 GVE sind mit Abluftreinigungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % auszustatten.
- 4C) Bei bewilligungspflichtigen Bauten mit Erhöhung des gesamtbetrieblichen Schweinebestandes dürfen die Emissionen aus dem Stall und dem Auslauf nach der Umsetzung des Bauvorhabens nicht höher sein als vor der Umsetzung des Bauvorhabens (gilt für Betriebe mit weniger als 40 GVE Schweine).

Gute Lüftungssysteme vermindern die Staub- und Keimbelastung im Schweinestall. Mit einem genügenden Luftdurchsatz kann die Ammoniakkonzentration gesenkt werden. Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ([Information Kanton Luzern](#)) vermindert die Ammoniakemissionen in die Umwelt deutlich.

Umsetzung 3A: Betriebe mit über 40 GVE Schweine

Grundsätzlich müssen alle Neu- und Umbauten von Schweineställen über 40 GVE seit dem Inkrafttreten des Massnahmenplans am 15. Dezember 2020 eine Abluftreinigungsanlage ([Infos verschiedene Typen](#)) mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % einbauen. Ställe mit Auslauf müssen so gestaltet werden, dass möglichst viel Luft über den Laufflächen im Auslauf abgesogen und durch die Abluftreinigungsanlage geführt wird (z. B. indem eine Querverfrachtung der Emissionen verhindert wird). Das Amt für Umwelt führt Abnahmemessungen an den Abluftreinigungsanlagen durch.

Umbauten die lediglich eine Anpassung an der Gebäudehülle umfassen und aus denen keine anderen oder höheren Emissionen zu erwarten sind, sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

Umsetzung 4C: Betriebe mit weniger als 40 GVE Schweine

Bei Betrieben mit einem Schweinebestand unter 40 GVE dürfen nach einem Umbau die Emissionen aus dem Stall inkl. Auslauf nicht höher sein, als vor der Umsetzung des Bauvorhabens. Der Nachweis ist mit der jeweils aktuellen Version des Berechnungstools Agrammon zu erbringen. Es werden nur Massnahmen anerkannt, welche im Modell Agrammon implementiert sind und/oder auf der Plattform www.ammoniak.ch empfohlen werden. Hiervon nicht betroffen sind Projekte, die bezüglich der ergriffenen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen auf dem aktuellsten Stand der Technik sind und alle möglichen Massnahmen (siehe Agrammon) ausgeschöpft haben.

Einmaliger Investitionsbeitrag

Bund und Kanton unterstützen den Einbau von Abluftreinigungsanlagen gemäss den Richtlinien und Voraussetzungen der [Strukturverbesserungsverordnung \(SVV\)](#). Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der Baubeginn nach rechtskräftiger Verfügung der Bundesbehörden erfolgt. Weitere Informationen bei der GLIB.

Auskunft

Grundsätzliches Massnahmenplan Ammoniak:

Roland Ilg, Amt für Umwelt, 058 345 52 03

Beiträge

GLIB, www.glib.ch < [PDF Ammoniak](#), 058 346 04 50